

Leistungs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1

In nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden unsere Kunden bzw. Vertragspartner als „Auftraggeber“ bezeichnet. Eine rechtliche Einordnung der jeweiligen Vertragsbeziehungen soll damit nicht vorgenommen werden.

1.2

Allen Angeboten und Vereinbarungen von eisenreich events liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung vom Auftraggeber anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn eisenreich events gegen etwaige vom Auftraggeber gemachte Einschränkungen keinen Widerspruch erhebt. Im Übrigen gelten die jeweils bei Vertragsabschluss bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

1.3

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und weitere Vereinbarungen sowie Änderungen und Nebenabreden werden nur gültig, soweit eisenreich events sich damit ausdrücklich in schriftlicher Form einverstanden erklärt.

2. Vertragsschluss und Angebot

2.1

Vertragserklärungen von eisenreich events, insbesondere Leistungsangebote und etwaige Angebotsannahmen, verpflichten eisenreich events nur dann, sofern diese in schriftlicher Form erklärt werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch eisenreich events.

2.2

Sollten trotz des Schriftformerfordernisses ohne schriftlichen Vertrag durch eisenreich events Leistungen für den Auftraggeber auf dessen mündliche Weisung ausgeführt werden, entsteht ein Vergütungsanspruch von eisenreich events jeweils entsprechend dem unterbreiteten Angebot bzw. andernfalls in ortsüblicher, angemessener Höhe.

3. Änderungen

3.1

eisenreich events ist nicht verpflichtet, Änderungswünsche des Auftraggebers nach Vertragsschluss zu berücksichtigen. Sofern das

eisenreich events nach eigenem Ermessen den Änderungswünschen des Auftraggebers nachkommt, ist sie berechtigt, angemessene Aufschläge anteilig für die geänderte Leistungen zu verlangen, mindestens jedoch, wie folgt:

Die Aufschläge betragen bei Änderungen:

- binnen einer Woche vor Veranstaltungsbeginn: 20%
- bis zu einem Tag vor Veranstaltungsbeginn: 30%
- während der Veranstaltung: 50%

der jeweiligen Vergütung zzgl. der jeweils geltenden MwSt.

4. Leistungsumfang

4.1

Zu den Leistungen von eisenreich events zählen insbesondere alle Sach- und Dienstleistungen, die zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind. eisenreich events bestimmt, welcher Betrieb den Auftrag ausführen wird. Soweit eisenreich events aufgrund der Wünsche des Auftraggebers Leistungen Dritter in Anspruch nehmen muss, ist eisenreich events berechtigt, die jeweiligen Subunternehmerverträge in Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu schließen. Eisenreich events wird diese Fremdleistungen im Rahmen der Angebote kenntlich machen.

4.2

Der genaue Gegenstand und die damit verbundenen Leistungspflichten ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

4.3

Gegenstände und Materialien, mit Ausnahme von Lebensmitteln und Getränken, die für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind und von eisenreich events angeliefert werden, bleiben im Eigentum von eisenreich events und sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung an eisenreich events herauszugeben. Etwaige Fehlmengen werden nach Rückgabe und Prüfung der restlichen Gegenstände gemäß Satz 1 zu Wiederbeschaffungspreisen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Soweit Getränke auf Kommissionsbasis geliefert werden, erfolgt eine Rücknahme nur, sofern die Behältnisse weder angebrochen noch beschädigt sind. Zu Beweis Zwecken hat der Auftraggeber bei Rückgabe eine entsprechende Quittung anzufertigen, welche Art und Umfang der zurückgegebenen Getränke genau beziffert. Diese Quittung entfaltet nur Beweiswirkung, wenn sie von eisenreich events bzw. einer zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet ist.

4.4

Soweit von Seiten des Auftraggebers keine anderweitige schriftliche Anweisung ergeht, ist eisenreich events berechtigt, nach Durchführung

der jeweiligen Veranstaltung im Rahmen der Aufräumarbeiten etwaige nicht verzehrte Waren zu entsorgen. Dies gilt nicht für Getränke, deren Behältnisse weder angebrochen noch beschädigt sind.

4.5

Von eisenreich events angebotene Leistungen, insbesondere das Sortiment der Waren sowie Speisen und Getränke sind oft saisonal bedingten Veränderungen unterworfen. Soweit bei Durchführung der Veranstaltung einzelne im Angebot genannte Leistungen/Waren nicht vorhanden sein sollten, behält sich eisenreich events vor, diese gegen zumindest gleichwertige Ware auszutauschen. Die angebotenen Leistungen und Waren verstehen sich daher freibleibend.

5. Preise

5.1

Alle Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2

Bei der Überschreitung des Zeitraums von 120 Tagen zwischen Auftragsannahme und Veranstaltungsbeginn behält sich eisenreich events das Recht vor, eine Preisänderung vorzunehmen.

6. Lieferzeit

Die in den jeweiligen getroffenen Vereinbarungen angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich verbindlich.

6.1

eisenreich events wird jedoch von einer Lieferverpflichtung frei, sofern sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, welche sie trotz der nach den Umständen des Vorfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Hierzu zählt insbesondere höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Betriebsstörungen (z.B. Streik oder Aussperrungen), behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Waren etc., sofern durch die vorstehenden Umstände die rechtzeitige und richtige Lieferung oder Leistung unmöglich wird. Bei diesen Hinderungsgründen ist es unerheblich, ob sie bei dem Auftraggeber, bei eisenreich events oder einem Lieferanten von eisenreich events entstehen.

6.2

Soweit eisenreich events aufgrund vorstehender Vorschriften von der Lieferverpflichtung frei wird, entfallen etwaige hieraus abgeleitete

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers. Auch Rücktrittsrechte entfallen. eisenreich events kann sich jedoch auf die in Ziffer 6.1 genannten Umstände nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich nach Eintritt der Umstände benachrichtigt.

6.3

Unbeschadet dessen ist der Auftraggeber verpflichtet, alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Kosten, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem eisenreich events gemäß vorstehender Regelung von der Leistung frei wird, zu erstatten.

7. Rücktritt

7.1

Erfolgt ein Vertragsrücktritt von Seiten des Auftraggebers bis sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn, wird dem Auftraggeber 80% der Veranstaltungssumme abzüglich ersparter Aufwendungen in Rechnung gestellt. Bei einer späteren Stornierung wird die volle Auftragssumme abzüglich ersparter Aufwendungen fällig. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, eisenreich events einen geringeren Schaden nachzuweisen. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

7.2

eisenreich events ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber in Insolvenz gerät bzw. begründeter Verdacht einer Insolvenz des Auftraggebers besteht. In diesem Fall ist der Auftraggeber gleichwohl verpflichtet, eisenreich events die bis zum Rücktritt bei eisenreich events angefallenen Kosten gemäß dem bestehenden Angebot bzw. dem vorliegenden Vertrag zu bezahlen.

8. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

8.1

eisenreich events ist jederzeit berechtigt, eine Anzahlung bis zur Höhe von 60% der Auftragssumme von dem Auftraggeber zu verlangen. Wird eine Anzahlung vereinbart, ohne dass der genaue Veranstaltungstermin feststeht, wird die Anzahlung spätestens vierzehn Tage vor dem bestimmenden Veranstaltungszeitpunkt fällig. Sollte die Anzahlung des Auftraggebers bei eisenreich events nicht spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der Veranstaltung eingehen, ist eisenreich events berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt von eisenreich events sind die bis dahin angefallenen Kosten vom Auftraggeber zu erstatten.

8.2

Der offene Saldo der Schlussabrechnung ist unverzüglich ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig.

8.3

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank Bundesbank (oder einer europäischen Nachfolgeorganisation) berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

8.4

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder Dritter wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

9. Beanstandungen

9.1

Beanstandungen sind zunächst unverzüglich mündlich dem ausführenden Betrieb der Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsleitern in konkretisierter Form mitzuteilen.

9.2

Verdeckte Mängel an gelieferten Waren und den Leistungen von eisenreich events sind von dem Auftraggeber unverzüglich mündlich bzw. telefonisch, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen nach der Entdeckung schriftlich dem Veranstaltungsleiter bzw. eisenreich events mitzuteilen.

9.3

Soweit der Auftraggeber seine Mitteilungspflicht gemäß Ziffer 9.1 bzw. 9.2 nicht fristgerecht nachkommt und deshalb die Mängel während oder bis zum Ende der Veranstaltung nicht rechtzeitig behoben werden können, ist die Berufung des Auftraggebers auf Ansprüche aufgrund der festgestellten Mängel ausgeschlossen.

9.4

Ansprüche des Auftraggebers wegen der Übernahme einer Garantie können gegenüber eisenreich events nur dann geltend gemacht werden, wenn die Übernahme der Garantie von eisenreich events im Vertrag oder anderweitig schriftlich ausdrücklich als eine solche bezeichnet wird.

10. Haftung und Gefahrenübergang

10.1

Unverzüglich bei Anlieferung der Ware hat der Auftraggeber diese sorgfältig zu prüfen. Im Falle etwaiger Reklamationen gilt Ziffer 9.

10.2

Mit Übernahme gemäß Ziffer 10.1 der Lieferung bzw. Sachleistungen nach Ziffer 3 dieser Bedingungen durch den Auftraggeber geht die Gefahr der

Verlust, Beschädigung, Verminderung und Verschlechterung sowie Folgeschäden auf den Auftraggeber über.

10.3

Eine Haftung von eisenreich events für unmittelbare und mittelbare Sach- und Vermögensschäden sowie Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von eisenreich events oder einen Erfüllungsgehilfen von eisenreich events verursacht werden.

10.4

Bei dem Aufbau von Zelten für Catering oder für sonstige Zwecke der Veranstaltung, die in der Erde, auf betoniertem Untergrund oder auf Pflasterstein befestigt werden müssen, verpflichtet sich der Auftraggeber, vor Aufbaubeginn an eisenreich events einen Plan zu übergeben, aus dem die genauen Erdleitungsverläufe sowie deren Tiefe zu ersehen sind. Sollte ein solcher Plan nicht übergeben werden, so willigt der Auftraggeber stillschweigend, im Schadenfall zu seinen Lasten, in den Arbeitsbeginn ein. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei festen Oberflächen – wie z.B. bei Verbundsteinpflaster – häufig Bohrungen zur Befestigung der Zelte erforderlich sind und dass es hierbei zu Beschädigungen der Oberfläche kommen kann. Die Wiederherstellung von solchen Beschädigungen der Oberfläche geht zu Lasten des Auftraggebers.

11. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung auch einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Auch die Aufhebung der Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

12. Teilwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder selbständiger Teile einzelner Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen oder der übrigen Teile von Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.

13. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.